

Zulassungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Masterstudiengang Public Governance (ZO-PuGo)

Vom 5. Februar 2016

Aufgrund von § 17 Absatz 5 des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen diese Zulassungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung für den anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Governance (Studiengang) das Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren.

§ 2

Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsmodalitäten werden vom Prüfungsamt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHSV-FoBiZ) rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Den Bewerbungsschluss im Sinne einer Ausschlussfrist legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss beim Prüfungsamt der FHSV-FoBiZ eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über bereits erworbene Studienabschlüsse, einschließlich einer Übersicht der Fächer beziehungsweise Module und Einzelnoten,
2. soweit der Studienabschluss schlechter als mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet ist, ein Nachweis über den erreichten Ranglistenplatz beziehungsweise ECTS-Grad des Bewerbers,
3. Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten, Fort- und Weiterbildungen,
4. Darstellung zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums, zu den eigenen besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang und zu den mit dem Studiengang angestrebten Zielen,
5. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss

in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde beziehungsweise dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Zeugnisse und Nachweise sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Anderenfalls gelten die Zeugnisse und Nachweise als nicht vorliegend.

(3) Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance (SO-PuGo) erfüllen, werden zum Studium zugelassen. Wenn die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Zulassung muss der Bewerber innerhalb einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Frist schriftlich bestätigen. Versäumt er diese Frist, erlischt die Zulassung.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem Auswahlgespräch ergibt.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Fachhochschullehrern der FHSV-FoBiZ sowie einem erfahrenen Verwaltungspraktiker. Der Auswahlkommission können Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören. § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance (PO-PuGo) gilt entsprechend. Die Auswahlkommission wird in ihrer Arbeit vom Prüfungsamt der FHSV-FoBiZ unterstützt.

(3) Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission als Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt werden. An Gruppengesprächen dürfen nicht mehr als fünf Bewerber teilnehmen. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jeden Bewerber mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten. An den Auswahlgesprächen nimmt, bezogen auf die Studienplätze, maximal die doppelte Anzahl Bewerber teil. Die Bewerber

werden in der nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ermittelten Rangfolge zum Auswahlgespräch eingeladen.

(4) Die Rangfolge der Bewerber wird von der Auswahlkommission nach einem Punktesystem wie folgt ermittelt:

1. Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses des Bewerbers oder im Ranking seines Absolventenjahrganges oder erreichter ECTS-Grad
 - Note bis 1,4 oder im Ranking unter den besten 7 Prozent oder ECTS-Grad A 25 Punkte
 - Note bis 1,9 oder im Ranking unter den besten 14 Prozent 20 Punkte
 - Note bis 2,4 oder im Ranking unter den besten 21 Prozent oder ECTS-Grad B 15 Punkte
 - Note bis 2,9 oder im Ranking unter den besten 28 Prozent 10 Punkte
 - Note bis 3,4 oder im Ranking unter den besten 35 Prozent 5 Punkte
 2. Einschlägigkeit des Curriculums des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - Curriculum mit Schwerpunkten: Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Informationsverarbeitung bis 25 Punkte
 - Curriculum mit jedem anderen Schwerpunkt bis 10 Punkte
 3. Einschlägigkeit und Grad der beruflichen Erfahrung sowie der Fort- und Weiterbildung bis 20 Punkte
 4. Darstellung der Studienmotivation bis 10 Punkte
 5. Ergebnis des Auswahlgesprächs bis 15 Punkte.
- Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission unterschiedliche Punktzahlen für die Nummern 3 bis 5 vergeben, wird die Durchschnittspunktzahl gebildet und auf eine volle Punktzahl beziehungsweise abgerundet. Die Punktzahl für die Nummer 1 stellt das Prüfungsamt der FHSV-FoBiZ fest.

(5) Entsprechend der Rangfolge und der Studienplätze werden die Bewerber zum Studiengang zugelassen. Bei gleichem Ranglistenplatz entscheidet das Los. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Durch Fristversäumnis frei werdende Studienplätze werden über ein Nachrückverfahren entsprechend der von den Bewerbern erreichten Ranglistenplätze besetzt.

Meißen, den 5. Februar 2016

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen,
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 SO-PuGo wird nur durchgeführt, wenn weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 SO-PuGo erfüllen, als zum Studiengang zugelassen werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus Bewerbern die Möglichkeit der Eignungsprüfung gewähren.

(2) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

(3) Die Eignungsprüfung wird als Eignungsgespräch durchgeführt.

(4) Für das Eignungsgespräch gilt § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rangfolge der Bewerber nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 ermittelt wird.

(5) Bewerber, deren Eignungsgespräch nach § 14 Absatz 1 PO-PuGo mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde, werden entsprechend der im Eignungsgespräch erreichten Notenpunktzahl auf einem Ranglistenplatz eingeordnet und zum Studiengang zugelassen. Die Anzahl der Zulassungen richtet sich nach der Anzahl der noch freien Studienplätze. § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Zulassung zum Studiengang wird den Bewerbern vom Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Gleiches gilt für ablehnende Entscheidungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.